



Gemeinde Warngau
in Oberbayern

BEKANNTMACHUNG

Satzung über Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Kinderspielplätzen der Gemeinde Warngau (Spielplatzsatzung)

Der Gemeinderat Warngau hat in seiner Sitzung am 14.04.2026 auf der Grundlage von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) den Erlass einer Spielplatzsatzung beschlossen.

Anwendungsbereich und Zielsetzung der Spielplatzsatzung

Die Spielplatzsatzung kommt bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen im Gemeindegebiet Warngau zur Anwendung. Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang. Mit Hilfe der Spielplatzsatzung möchte die Gemeinde Warngau die Qualität privater Kinderspielplätze sichern, für Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und Transparenz sorgen.

Grund für den Erlass der Spielplatzsatzung

Nach Aufhebung von Art. 7 Abs. 3 BayBO ist die gesetzlich verankerte Spielplatzpflicht entfallen. Damit hat ein Systemwechsel stattgefunden. Die Spielplatzpflicht wurde kommunalisiert, was bedeutet, dass eine Spielplatzpflicht nur dann besteht, wenn die Gemeinde eine entsprechende Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 BayBO erlässt.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niederlegung

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Warngau, Taubenbergstraße 33, EG, Zimmer 7 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Spielplatzsatzung ist zudem auf der Homepage der Gemeinde Warngau unter folgendem Link zu finden:
<https://www.warngau.de/buergerservice-politik/bauen/satzungen-und-verordnungen/satzungen>

Warngau, 27.04.2026


Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister



Aushang am: 28.04.2026

Abzunehmen ab: 01.06.2026

Abgenommen am: _____